

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Beate Müller-Gemmeke,  
Friedrich Ostendorff, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, weiterer Abgeordneter  
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 17/13594 –**

### **Arbeits- und Entlohnungsbedingungen in der Schlachtbranche**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Im März 2013 hat die belgische Regierung eine Beschwerde gegen Deutschland wegen mutmaßlichem Sozialdumping bei der Europäischen Kommission eingelegt. Belgien befürchtet aufgrund niedriger Löhne in der deutschen Schlachtbranche erhebliche Wettbewerbsnachteile.

Französische Betriebe hatten sich bereits vor Jahren zu einer Initiative gegen Sozialdumping zusammengeschlossen und die Europäische Kommission aufgefordert, Deutschland zu einem Mindestlohn für die Schlachtbranche zu zwingen. Ohne Erfolg.

Der dänische Konzern Danish Crown, eines der größten Schlachtunternehmen weltweit, verlagerte in den letzten Jahren zigtausende Arbeitsplätze aus Dänemark nach Deutschland, um von den hier fehlenden Mindestlöhnen zu profitieren. Die dänische Nahrungsmittelgewerkschaft (NNF) beklagt seit langem, dass Dumpinglöhne an Schlachthöfen in Deutschland zu Wettbewerbsnachteilen dänischer Betriebe führen.

#### Allgemeine Daten zur Branche und zur Beschäftigungssituation

1. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl der Unternehmen in der deutschen Schlachtbranche von 2010 bis heute pro Jahr entwickelt (bitte differenziert nach Unterbranchenkategorien, wie Rinder-, Schweine- und Geflügelschlachtung, Betriebsgrößen, Bundesländern und Unternehmen mit und ohne Werkvertragskontingente)?

Aus der Statistik des Produzierenden Gewerbes (Industrie und Großhandwerk) liegen Angaben für Betriebe von Unternehmen mit 20 und mehr Beschäftigten für den Wirtschaftszweig „Schlachten und Fleischverarbeitung“ vor. Dabei ist allerdings außer den Geflügelschlachtereien keine weitere Differenzierung nach Tierarten wie Rindern und Schweinen möglich. Viele Unternehmen verarbeiten

aber sowohl Rinder als auch Schweine. Die Zahl der erfassten Betriebe hat sich im Zeitraum von 2010 bis 2012 leicht auf 1 347 erhöht (siehe nachfolgende Tabelle).

#### Zahl der Betriebe im Wirtschaftszweig "Schlachten und Fleischverarbeitung"

Wirtschaftszweig	2010	2011	2012
Schlachten u. Fleischverarb. insgesamt	1.316	1.347	1.347
davon:			
Schlachten (ohne Geflügel)	290	301	299
Schlachten von Geflügel	51	50	49
Fleischverarbeitung	975	996	999

Quelle: Statistisches Bundesamt

Für den Berichtsmonat September werden die Daten auch nach Beschäftigten-Größenklassen ausgewertet. Mehr als die Hälfte der Betriebe hat unter 50 Beschäftigte, insbesondere Handwerksbetriebe. Weit verbreitet sind auch die Betriebe zwischen 50 und 249 Beschäftigten. In den oberen Größenklassen sind nur wenige Betriebe zu finden (siehe nachfolgende Tabelle).

#### Betriebe im Wirtschaftszweig "Schlachten und Fleischverarbeitung" nach Beschäftigtengrößenklassen

Wirtschaftszweig	Betriebe mit ... bis ... Beschäftigten						Betriebe insgesamt
	1 - 49	50 - 99	100 - 249	250 - 499	500 - 999	1 000 und mehr	
September 2012							
Schlachten u. Fleischverarb. insges.	786	280	202	61	16	2	1 347
davon:							
Schlachten (ohne Geflügel)	176	70	42	10	1	-	299
Schlachten von Geflügel	10	10	17	7	4	1	49
Fleischverarbeitung	600	200	143	44	11	1	999
September 2011							
Schlachten u. Fleischverarb. insges.	782	284	205	54	20	2	1 347
davon:							
Schlachten (ohne Geflügel)	180	71	42	7	1	-	301
Schlachten von Geflügel	8	12	19	6	4	1	50
Fleischverarbeitung	594	201	144	41	15	1	996
September 2010							
Schlachten u. Fleischverarb. insges.	762	275	203	55	19	2	1 316
davon:							
Schlachten (ohne Geflügel)	171	65	46	7	1	-	290
Schlachten von Geflügel	8	14	17	9	2	1	51
Fleischverarbeitung	583	196	140	39	16	1	975

Anm.: Berichtskreis sind Betriebe von Unternehmen ab 20 Beschäftigte.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Die vorgenannten Angaben liegen der Bundesregierung nicht in der Gliederung nach Bundesländern vor. Im Hinblick auf die Frage nach Werkvertragskontingenten wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

2. Wie viele Beschäftigte sind nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2010 bis heute jährlich direkt bzw. als Leiharbeitskräfte in den jeweiligen Unterbranchen der deutschen Schlachtbranche angestellt (bitte nach Vollzeit, Teilzeit und Minijobs differenzieren)?

Im Juni 2012 gab es in Betrieben der Wirtschaftsgruppe „Schlachten und Fleischverarbeitung“ rund 142 300 Personen in sozialversicherungspflichtigen, etwa 39 300 in geringfügig entlohnten und knapp 600 in kurzfristigen Beschäftigungsverhältnissen. Der größte Teil der Beschäftigten arbeitet in der Wirtschaftsklasse „Fleischverarbeitung“. Die Angaben für die Jahre ab 2010 (jeweils Stichtag 30. Juni) in der Differenzierung nach Wirtschaftsklassen und Beschäftigungsformen können der folgenden Tabelle entnommen werden.

Hierbei ist zu beachten, dass die geringfügige Beschäftigung (geringfügig entlohnte und kurzfristige Beschäftigung) entweder ausschließlich oder im Nebenjob ausgeübt werden kann. Bei den im Nebenjob geringfügig Beschäftigten kann nicht festgestellt werden, in welchem Wirtschaftszweig die Hauptbeschäftigung ausgeübt wird. Bei der Bildung einer Summe über die Beschäftigungsformen sind deshalb Doppelzählungen möglich.

Zudem kommt es bei der Differenzierung nach Arbeitszeit (Vollzeit/Teilzeit) in der Beschäftigungsstatistik derzeit aufgrund einer Umstellung im Meldeverfahren zur Sozialversicherung ab Juli 2011 zu Einschränkungen in der Berichterstattung. Letzte belastbare Daten hierzu liegen in den Statistiken für den Berichtstermin Juni 2011 vor.

Statistische Angaben zu Zeitarbeitnehmern in der Wirtschaftsgruppe „Schlachten und Fleischverarbeitung“ liegen nicht vor. Im Rahmen der Beschäftigungsstatistik können Beschäftigte im Wirtschaftszweig der Arbeitnehmerüberlassung nicht noch zusätzlich nach dem Wirtschaftszweig ihres Einsatzes ausgewertet werden.

Tabelle: Beschäftigte in der Wirtschaftsgruppe "Schlachten und Fleischverarbeitung" nach Beschäftigungsformen - Deutschland

Stichtag	WZ 2008	Sv-pflichtig Beschäftigte	darunter		Geringf. entlohnte Beschäftigte	davon		Kurzfristig Beschäftigte	davon	
			Vollzeit- beschäftigt	Teilzeit- beschäftigt		ausschließlich GeB	im Nebenjob GeB		ausschließlich KfB	im Nebenjob KfB
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
30.06.2010	Insgesamt	27.710.487	22.306.043	5.388.630	7.274.398	4.916.487	2.357.911	409.566	354.702	54.864
	101 Schlachten und Fleischverarbeitung	142.388	128.670	13.689	41.202	31.822	9.380	826	629	197
	1011 Schlachten (ohne Schlachten v. Geflügel)	19.588	18.547	1.041	3.697	2.505	1.192	44	*	*
	1012 Schlachten von Geflügel	7.939	7.726	213	937	666	271	184	*	*
	1013 Fleischverarbeitung	114.861	102.397	12.435	36.568	28.651	7.917	598	414	184
30.06.2011	Insgesamt	28.381.343	22.683.279	5.669.748	7.386.881	4.894.322	2.492.559	402.758	344.919	57.839
	101 Schlachten und Fleischverarbeitung	143.116	128.243	14.802	40.307	30.518	9.789	668	466	202
	1011 Schlachten (ohne Schlachten v. Geflügel)	20.003	18.943	1.058	3.528	2.324	1.204	70	*	*
	1012 Schlachten von Geflügel	7.815	7.598	217	874	620	254	80	*	*
	1013 Fleischverarbeitung	115.298	101.702	13.527	35.905	27.574	8.331	518	347	171
30.06.2012	Insgesamt	28.920.588	-	-	7.406.900	4.834.061	2.572.839	406.602	339.859	66.743
	101 Schlachten und Fleischverarbeitung	142.314	-	-	39.304	29.271	10.033	596	392	204
	1011 Schlachten (ohne Schlachten v. Geflügel)	19.850	-	-	3.487	2.203	1.284	58	*	*
	1012 Schlachten von Geflügel	8.090	-	-	829	581	248	28	*	*
	1013 Fleischverarbeitung	114.374	-	-	34.988	26.487	8.501	510	333	177

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

\*) Aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert. Gleiches gilt, wenn eine Region oder ein Wirtschaftszweig 1 oder 2 Betriebe aufweist oder einer der Betriebe einen so hohen Beschäftigtenanteil auf sich vereint, dass die Beschäftigtenzahl praktisch eine Einzelangabe über diesen Betrieb darstellt (Dominanzfall).

3. Wie viele Beschäftigte in den jeweiligen Unterbranchen der deutschen Schlachtbranche sind nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2010 bis heute jährlich bei Werkvertragsunternehmen angestellt (bitte nach Vollzeit, Teilzeit und geringfügiger Beschäftigung differenzieren)?

Statistiken zu Beschäftigten, die im Rahmen von Werkverträgen in der Schlachtbranche arbeiten, liegen nicht vor.

4. Wie viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer waren nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2010 bis heute jährlich im Rahmen der Werkvertragskontingente in der deutschen Schlachtbranche beschäftigt (bitte nach Herkunftsländern differenzieren)?

Bereits seit dem Jahr 2005 sind auf der Grundlage der zwischenstaatlichen Werkvertragsvereinbarungen keine Werkvertragsarbeitnehmer mehr in Fleisch verarbeitenden Betrieben tätig.

5. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Ausbildungsquote in der deutschen Schlachtbranche von 2010 bis heute jährlich entwickelt?

Die folgende Tabelle informiert über die Entwicklung der Ausbildungsquote insgesamt und im Wirtschaftszweig „Schlachten und Fleischverarbeitung“ zu den jeweiligen Stichtagen der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit.

### Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, Auszubildende und Ausbildungsquoten insgesamt und im Wirtschaftszweig Schlachten und Fleischverarbeitung

Stichtag	Insgesamt			dar. Schlachten und Fleischverarbeitung (Wirtschaftsgruppe 101 WZ2008)		
	Sv-pflichtig Beschäftigte	dar. Auszubildende	Anteil an Sp. 1 in %	Sv-pflichtig Beschäftigte	dar. Auszubildende	Anteil an Sp. 1 in %
	1	2	3	4	5	6
31.03.2010	27.398.408	1.607.364	5,9	142.868	9.350	6,5
30.06.2010	27.710.487	1.480.803	5,3	142.388	8.707	6,1
30.09.2010	28.268.615	1.726.168	6,1	143.661	9.016	6,3
31.12.2010	28.033.420	1.693.978	6,0	142.520	8.744	6,1
31.03.2011	28.080.264	1.516.364	5,4	141.752	8.144	5,7
30.06.2011	28.381.343	1.401.194	4,9	143.116	7.574	5,3
30.09.2011	28.983.766	1.673.688	5,8	144.418	7.873	5,5
31.12.2011	28.787.490	1.642.042	5,7	143.825	7.596	5,3
31.03.2012	28.719.242	1.499.006	5,2	142.557	7.104	5,0
30.06.2012	28.920.588	1.375.201	4,8	142.314	6.567	4,6
30.09.2012	29.413.605	1.653.884	5,6	143.393	6.845	4,8

Erstellungsdatum: 29.05.2013, Datenzentrum Statistik

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

6. Welche Unternehmen zählen nach Kenntnis der Bundesregierung zu den zehn größten in der deutschen Schlachtbranche, und wie viele Beschäftigte sind bei ihnen direkt bzw. als Leiharbeitskräfte oder über Subunternehmer angestellt (bitte nach Bundesländern differenzieren)?

Aus den statistischen Erhebungen liegen hierzu keine Angaben vor, da die Daten einzelner Unternehmen der Geheimhaltung unterliegen.

Die Konzentrationsstatistik des Statistischen Bundesamtes weist für 2010 aus, dass auf die zehn größten Unternehmen des Wirtschaftszweiges „Schlachten und Fleischverarbeitung“ 23,9 Prozent des Umsatzes und 8,5 Prozent der Beschäftigten entfallen.

7. Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Umsätze und die Schlachtleistung von 2010 bis heute pro Jahr entwickelt (bitte nach Bundesländern differenzieren)?

Die Umsätze der in der Statistik des Produzierenden Gewerbes erfassten Betriebe (siehe Antwort zu Frage 1) stiegen seit 2010 von rund 35,1 Mrd. auf rund 40,5 Mrd. Euro (siehe nachfolgende Tabelle).

#### Umsatz der Betriebe im Wirtschaftszweig "Schlachten und Fleischverarbeitung"

Wirtschaftszweig	2010	2011	2012
	Mio. €		
Schlachten u. Fleischverarb. insgesamt	35.091	37.609	40.462
davon:			
Schlachten (ohne Geflügel)	13.412	14.370	15.956
Schlachten von Geflügel	4.015	4.135	4.403
Fleischverarbeitung	17.664	19.103	20.104

Anm.: Berichtskreis sind Betriebe von Unternehmen ab 20 Beschäftigte.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Nach Bundesländern differenzierte Angaben liegen lediglich für die Schlachtleistung vor (siehe Tabelle unten). Demnach wurden im Jahr 2012 rund 6,6 Millionen Tonnen Schlachtgewicht aus gewerblichen Schlachtungen von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Pferden sowie weitere rund 1,4 Millionen Tonnen an Geflügelfleisch erzeugt. Diese Mengenangaben können nicht unmittelbar in Bezug zu den vorgenannten Umsatzangaben gesetzt werden, da der Erfassungsbereich der jeweiligen Erhebungen unterschiedlich ist.

**Schlachtmengen nach Ländern (Tonnen Schlachtgewicht)**

Regionale Einheit	aus gewerblichen Schlachtungen von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Pferden			aus Schlachtungen von Geflügel		
	2010	2011	2012*	2010	2011	2012
<b>Deutschland</b>	<b>6.682.444</b>	<b>6.781.169</b>	<b>6.617.521</b>	<b>1.379.701</b>	<b>1.423.277</b>	<b>1.427.744</b>
Baden-Württemberg	556.954	580.412	570.405	63.946	55.661	53.875
Bayern	847.394	821.811	808.711	138.150	151.717	160.110
Berlin	-	-	-	-	-	-
Brandenburg	163.790	158.010	122.283	87.758	87.588	80.969
Bremen	63.389	74.040	83.054	-	-	-
Hamburg	616	445	333	-	-	-
Hessen	69.819	70.792	67.326	(.)	(.)	(.)
Mecklenburg-Vorpommern	88.739	89.722	87.121	93.766	(.)	(.)
Niedersachsen	1.817.925	1.881.911	1.870.884	741.702	792.678	819.467
Nordrhein-Westfalen	2.111.802	2.161.303	2.128.592	46.483	49.033	47.558
Rheinland-Pfalz	126.054	132.014	131.802	(.)	87	100
Saarland	2.354	2.278	2.191	(.)	(.)	(.)
Sachsen	59.511	40.269	17.337	(.)	(.)	(.)
Sachsen-Anhalt	401.411	403.415	394.133	(.)	(.)	(.)
Schleswig-Holstein	187.786	181.426	174.605	(.)	1.839	1.687
Thüringen	184.900	183.318	158.744	(.)	(.)	(.)

(.) : Zahlenwert geheim zu halten. - \*) Vorläufig.

Quelle: Statistisches Bundesamt

8. Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die für die Schlachtbranche geltenden Werkvertragskontingente, und sieht die Bundesregierung Änderungsbedarf bei der Höhe der festgelegten Kontingente (bitte differenziert nach Ländern, für die Kontingente festgelegt wurden)?

Wenn ja, in welcher Form?

Wenn nein, warum nicht?

Für die Schlachtbranche gelten keine gesonderten Werkvertragsarbeitnehmerkontingente.

## Löhne und Arbeitsbedingungen

9. Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell die durchschnittlichen Brutto-Stundenlöhne in der deutschen Schlachtbranche für direkt angestellte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter?
10. Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die durchschnittlichen Brutto-Stundensätze aktuell für Werkvertragsbeschäftigte sowie für Beschäftigte, die im Rahmen des Werkvertragskontingents in der deutschen Schlachtbranche arbeiten?

Die Fragen 9 und 10 werden gemeinsam beantwortet.

Amtliche Daten zu Bruttostundenverdiensten differenziert nach Wirtschaftszweigen können aus der Vierteljährlichen Verdiensterhebung (VVE) des Statistischen Bundesamtes bereitgestellt werden. Allerdings erfasst die VVE nur Betriebe mit 10 und mehr Beschäftigten. Die Höhe der aktuellen Bruttostundenverdienste vollzeit- und teilzeitbeschäftigter Arbeitnehmer in der Branche „Schlachten und Fleischverarbeitung“ – eine genauere Differenzierung ist nicht möglich – können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Angaben über Leiharbeiter sowie Werkvertragsarbeiter liegen nicht vor. Da im Rahmen der Werkvertragsarbeitnehmerkontingente keine Werkvertragsarbeiter tätig sind, liegen zur Höhe der Brutto-Stundensätze insoweit auch hier keine Angaben vor.

Vierteljährliche Verdiensterhebung im Produzierenden Gewerbe  
 Durchschnittliche Bruttoverdienste nach Leistungsgruppen im Jahr 2012  
 Vollzeit- und teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer  
 C101 Schlachten und Fleischverarbeitung  
 Deutschland

Leistungsgruppen	Durchschnittlicher Bruttostundenverdienst ohne Sonderzahlungen in Euro
Insgesamt	12,21
Leistungsgruppe 1 "Arbeitnehmer in leitender Stellung"	28,82
Leistungsgruppe 2 "Herausgehobene Fachkräfte"	16,51
Leistungsgruppe 3 "Fachkräfte"	11,93
Leistungsgruppe 4 "Angelernte Arbeitnehmer"	10,49
Leistungsgruppe 5 "Ungelernte Arbeitnehmer"	9,87

Hinweis: Einbezogen werden in diesem Wirtschaftszweig Betriebe mit zehn und mehr Arbeitnehmern.  
 Statistisches Bundesamt

11. In welchen EU-Mitgliedstaaten gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung Mindestlöhne bzw. Tariflöhne in der Schlachtbranche, und wie hoch sind diese Löhne?

Die EU-Mitgliedstaaten mit gesetzlichen Mindestlöhnen sowie deren jeweilige Höhe, basierend auf Angaben des Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Instituts (WSI), können der folgenden Tabelle entnommen werden. Angaben zu europaweiten Tariflöhnen in der Schlachtbranche liegen der Bundesregierung nicht vor.

Land	Höhe des Mindestlohns (in Euro)*
Belgien	9,10
Bulgarien	0,95
Estland	1,90
Frankreich	9,43
Griechenland	3,35
Großbritannien	7,63
Irland	8,65
Lettland	1,71
Litauen	1,76
Luxemburg	10,83
Malta	4,06
Niederlande	9,01
Polen	2,21
Portugal	2,92
Rumänien	0,92
Slowakei	1,94
Slowenien	4,53
Spanien	3,91
Tschechien	1,91
Ungarn	1,95

\* Stand jeweils zum 1. Januar 2013. Umrechnung in Euro zum Jahresdurchschnittskurs 2012;  
 Quelle: WSI-Mindestlohndatenbank 2013.



12. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Initiative Niedersachsens, in deren Rahmen sechs große Unternehmen der Fleischindustrie sowie der Verband der Ernährungswirtschaft Zustimmung zur Einführung eines gesetzlichen Mindestlohns äußerten, und wird die Bundesregierung diese Bemühungen unterstützen?

Wenn ja, in welcher Form?

Wenn nein, warum nicht?

In der Regierungskoalition findet derzeit eine Diskussion statt, ob und inwieweit branchenspezifische Mindestlöhne durch eine gesetzliche allgemeine verbindliche und angemessene Lohnuntergrenze flankiert werden sollen. Die Meinungsbildung ist noch nicht abgeschlossen.

13. Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die durchschnittlichen Arbeitszeiten in der deutschen Schlachtbranche für direkt Beschäftigte, Leiharbeitskräfte und Werkvertragsbeschäftigte bzw. Beschäftigte per Werkvertragskontingent?

Amtliche Daten zu durchschnittlichen Arbeitszeiten differenziert nach Wirtschaftszweigen können aus der Vierteljährlichen Verdiensterhebung (VVE) des Statistischen Bundesamtes bereitgestellt werden. Allerdings erfasst die VVE nur Betriebe mit 10 und mehr Beschäftigten. Die Höhe der aktuellen Arbeitszeiten vollzeit- und teilzeitbeschäftigter Arbeitnehmer in der Branche „Schlachten und Fleischverarbeitung“ – eine genauere Differenzierung ist nicht möglich – können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Angaben über Zeitarbeitnehmer und Werkverträge liegen nicht vor.

Vierteljährliche Verdiensterhebung im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich  
 Bezahlte Wochenarbeitszeit nach Leistungsgruppen im Jahr 2012  
 Vollzeit- bzw. teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer  
 C101 Schlachten und Fleischverarbeitung  
 Deutschland

Leistungsgruppen	Bezahlte Wochenarbeitszeit von vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmern	Bezahlte Wochenarbeitszeit von teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmern
Insgesamt	40,0	26,3
Leistungsgruppe 1 "Arbeitnehmer in leitender Stellung"	40,1	(22,9)
Leistungsgruppe 2 "Herausgehobene Fachkräfte"	40,6	27,2
Leistungsgruppe 3 "Fachkräfte"	40,1	26,3
Leistungsgruppe 4 "Angelernte Arbeitnehmer"	39,9	27,0
Leistungsgruppe 5 "Ungelernte Arbeitnehmer"	39,7	(24,7)

**Zeichenerklärung:** ( ) = Aussagewert eingeschränkt, da Zahlenwert statistisch relativ unsicher ist.

**Hinweis:** Einbezogen werden in diesem Wirtschaftszweig Betriebe mit zehn und mehr Arbeitnehmern.

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2013

Alle Rechte vorbehalten.

14. Wie lange dürfen nach Kenntnis der Bundesregierung einzelne Schichten für Beschäftigte in Schlachthöfen maximal dauern, und wie viele Pausen mit welcher Dauer müssen mindestens eingehalten werden?

Die Arbeitszeitgestaltung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Schlachtbranche wird – wie allgemein für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Deutschland – durch die Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes begrenzt. Das Arbeitszeitgesetz schreibt grundsätzlich eine maximale Beschäftigung von acht Stunden pro Werktag vor. Die Arbeitszeit kann auf zehn Stunden verlängert werden, wenn innerhalb von sechs Kalendermonaten oder innerhalb von 24 Wochen im Durchschnitt acht Stunden werktäglich nicht überschritten werden.

Die Arbeit ist durch im Voraus feststehende Ruhepausen von mindestens 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs bis zu neun Stunden und 45 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als neun Stunden insgesamt zu unterbrechen. Die Ruhepausen können in Zeitabschnitte von jeweils mindestens 15 Minuten aufgeteilt werden.

Abweichende Regelungen können unter bestimmten im Gesetz festgelegten Voraussetzungen von den Tarifvertragsparteien vereinbart oder von den Aufsichtsbehörden genehmigt werden.

15. Zu welchem Anteil werden diese Vorgaben zu Arbeits- und Pausenzeiten nach Kenntnis der Bundesregierung eingehalten?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über Anteile zur Einhaltung gesetzlicher Vorschriften vor. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass der öffentlich-rechtliche Arbeitszeitschutz von den durch die Länder bestimmten Arbeitsschutzbehörden kontrolliert wird.

16. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass Leiharbeitskräfte und Werkvertragsbeschäftigte häufig viel zu lange Arbeitszeiten hinnehmen müssen, und welche Maßnahmen sind nach Meinung der Bundesregierung hier nötig?

Dauer und Lage der Arbeitszeit werden grundsätzlich durch den Arbeitsvertrag bestimmt. Um „viel zu lange“ Arbeitszeiten zu verhindern, beschränken die öffentlich-rechtlichen Arbeitszeitschutzvorschriften die Freiheit der Vertragspartner zur Festlegung der Arbeitszeit (vgl. Antwort zu Frage 14). Dies gilt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, auch für solche, die von Zeitarbeitsunternehmen oder Werkvertragsunternehmen beschäftigt werden.

17. Welche Maßnahmen sind nach Ansicht der Bundesregierung nötig, um die häufig menschenunwürdige Wohnsituation von Werkvertragsbeschäftigten und Leiharbeitskräften zu verbessern und um zu verhindern, dass den Beschäftigten überhöhte Mieten vom Lohn abgezogen werden?

Das geltende Recht enthält wirksame rechtliche Rahmenbedingungen, um Ausbeutungsstrukturen bei Vermietung und Unterbringung einzudämmen. Wohnraum muss die Mindestanforderungen des Bauordnungsrechts an erträgliche Wohnverhältnisse erfüllen. Problematische Wohnsituationen, die auf baulichen Schäden oder Mängeln beruhen, unterfallen der Bau- oder Wohnungsaufsicht. Gegen nicht akzeptable, rechtswidrige Wohnverhältnisse können die örtlichen Aufsichtsbehörden nach Maßgabe der jeweiligen Landesgesetze einschreiten.

Arbeitgeber können die Kosten für die Überlassung von Unterkünften vom Lohn abziehen, wenn sie diese wirksam als Teil des Arbeitsentgelts vereinbart haben. Arbeitgeber und Arbeitnehmer können Sachbezüge (z. B. Überlassung einer Unterkunft) grundsätzlich nur dann als Teil des Arbeitsentgelts vereinbaren, wenn dies dem Interesse des Arbeitnehmers oder der Eigenart des Arbeitsverhältnisses entspricht. Der Wert der vereinbarten Sachbezüge darf die Höhe des pfändbaren Teils des Arbeitsentgelts nicht übersteigen (§ 107 Absatz 2 der Gewerbeordnung).

18. Wie können Subunternehmer auf die Einhaltung sozialverträglicher Lebens- und Arbeitsbedingungen für ihre Beschäftigten verpflichtet werden, bzw. welche Möglichkeiten haben die beauftragenden Unternehmen in Deutschland, und sieht die Bundesregierung hier Handlungsbedarf?

Subunternehmer sind wie andere Unternehmer an das geltende Arbeitsrecht gebunden, das gerechte und faire Arbeitsbedingungen als Voraussetzung für einen fairen Umgang im Arbeitsverhältnis gewährleistet. Es gibt gesetzliche Regelungen und Rechtsprechung, die in diesem Zusammenhang sicherstellen sollen, dass arbeitsvertragliche Regelungen zwischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und Arbeitgebern ausgewogen gestaltet werden. Die Einhaltung dieser Regelungen können die Arbeitnehmer von den Arbeitsgerichten überprüfen lassen. Unternehmen der Schlachtbranche, die Subunternehmer beauftragen, können diese vertraglich dazu verpflichten, bestimmte Arbeitsbedingungen für ihre Beschäftigten vorzusehen.

19. Welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Bundesregierung daraus, dass das Prüfrecht, ob es sich um Dienstleistungen oder illegale Arbeitnehmerüberlassung handelt, bei ausländischen Kräften nicht von deutschen Stellen ausgeübt wird, sondern von den Heimatländern der Arbeitskräfte?

Es trifft nicht zu, dass deutsche Behörden nicht prüfen dürfen, ob aus dem Ausland nach Deutschland entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Werk- oder Dienstverträge ihres Arbeitgebers erfüllen oder im Wege der Arbeitnehmerüberlassung eingesetzt werden. Die Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung (FKS) geht bei ihren Prüfungen auch Anhaltspunkten für den Verdacht einer (unerlaubten) Arbeitnehmerüberlassung nach. Liegt unerlaubte Arbeitnehmerüberlassung vor, wird dies von der FKS verfolgt und geahndet.

Nach geltendem Unionsrecht dürfen die Behörden des Aufnahmestaates lediglich nicht die mit einer A1-Bescheinigung nachgewiesene Sozialversicherungspflicht eines entsandten Arbeitnehmers überprüfen. Besteht der Verdacht, dass bei Ausstellung einer Entsendebescheinigung im Ausland beispielsweise das Ablöseverbot nicht beachtet wurde, können deutsche Behörden ein Dialog- und Vermittlungsverfahren mit den zuständigen ausländischen Sozialversicherungsträgern einleiten, um diese zur Rücknahme zu Unrecht ausgestellter Entsendebescheinigungen zu bewegen (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage „Arbeitnehmerrechte ausländischer Pflegehilfskräfte im grauen Pflegemarkt“ auf Bundestagsdrucksache 17/8373, Fragen 7 und 11).

20. Sollte dieses Recht nach Meinung der Bundesregierung an das Empfängerland übergehen, und wenn nein, warum nicht?

Sofern sich die Frage auf die Überprüfung ausländischer Entsendebescheinigungen im Inland bezieht, ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die zu ihrer Ausstellung erforderlichen Tatsachen überwiegend im Ausland feststell-

bare Sachverhalte betreffen. Deutsche Behörden könnten diese Sachverhalte im Ausland nicht besser ermitteln als die zuständigen Behörden des Entsendestaates.

21. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass Betriebsräte bzw. Gewerkschaften Einblick in die Vertragsbedingungen bei Beschäftigten von Subunternehmer haben sollten, und wenn nein, warum nicht?

Der Betriebsrat im Einsatzbetrieb ist für die Arbeitnehmer von Subunternehmen grundsätzlich nicht zuständig. Insbesondere die Frage des geschuldeten Arbeitsentgelts betrifft das Verhältnis der Arbeitnehmer der Subunternehmen zu ihrem Arbeitgeber, nicht zum Einsatzbetriebs-Arbeitgeber. Daher liefere ein entsprechendes Einblicksrecht des Betriebsrats im Einsatzbetrieb ins Leere.

#### Wettbewerbssituation

22. Welche EU-Mitgliedstaaten haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung über Lohn- und Sozialdumping durch die deutsche Schlachtbranche geäußert, und welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus diesen Vorwürfen?

Der Bundesregierung sind kritische Äußerungen aus Frankreich, Belgien und Dänemark bekannt. Angesichts des geringen Anteils der Schlachtkosten an den Gesamtkosten erscheint der Bundesregierung der Vorwurf, ein mögliches Lohndumping in deutschen Schlachthöfen verzerre die Wettbewerbssituation in der europäischen Fleischbranche, nicht plausibel. Insbesondere haben Belgien und Dänemark nach wie vor deutlich höhere Selbstversorgerquoten mit Fleisch als Deutschland. Die in der belgischen Beschwerde bislang vorgetragenen rechtlichen Erwägungen – Verstöße gegen das Diskriminierungsverbot aus Gründen der Staatsangehörigkeit und Verstöße gegen die Verordnung 883/2004 – überzeugen die Bundesregierung nicht. In der unterschiedlichen Entlohnung ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch ihren ausländischen Arbeitgeber gegenüber bei deutschen Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ist keine Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit zu sehen. Verstöße gegen die Verordnung 883/2004 sind nicht ersichtlich – die deutschen Behörden sind an die im Entsendestaat ausgestellten Entsendebescheinigungen gebunden und nutzen im Verdachtsfall das vorgesehene Dialog- und Vermittlungsverfahren.

23. Wie beurteilt die Bundesregierung die Auswirkungen der Geschäftspraktiken der deutschen Schlachtindustrie auf das europäische Ausland?

Die Situation bei den Produktionskosten im Bereich Fleisch und Fleischerzeugnisse ist über die gesamte Erzeugungs- und Vermarktungskette beispielsweise aufgrund häufig unterschiedlich ausgeprägter nationaler sozial-, tarif-, umwelt- und steuerrechtlicher Regelungen sowie unterschiedlicher Produktions- und Vermarktungsstrukturen innerhalb der EU sehr heterogen. Vorteilen eines Mitgliedstaates in einem Bereich bzw. auf einer Produktionsstufe stehen oft Nachteile bzw. höhere Kosten in einem anderen Bereich gegenüber. Der bestehende Wettbewerb in allen Bereichen der europäischen Fleischerzeugung und -vermarktung gewährleistet einen fairen Ausgleich der Interessen von Erzeugern, Vermarktern und Verbrauchern auf dem EU-Binnenmarkt.

24. Welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der von der belgischen Regierung eingereichten Beschwerde an die Europäische Kommission, die Deutschland Sozialdumping vorwirft?

Die Beschwerde lässt nicht erkennen, welche gegebenenfalls weitergehenden Maßnahmen sich die belgische Regierung von deutscher Seite erhofft. Die Bundesregierung ist an einer strikten Beachtung der Entsendevoraussetzungen interessiert und nutzt ihren Handlungsspielraum, um Missbräuchen zu begegnen. Sie hat dazu wiederholt auch Initiativen in der Verwaltungskommission mit diesem Ziel ergriffen, zuletzt etwa in Bezug auf das Ablöseverbot (Gemeinsame Note AC 667/11 von Österreich, Deutschland und Ungarn vom 12. Dezember 2011).

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 23 verwiesen.

25. Steht die Bundesregierung bereits im Austausch mit der Europäischen Kommission über die oben genannte Beschwerde, und wenn ja, was sind die bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt diskutierten Inhalte und Ergebnisse?

Bislang hat die Europäische Kommission noch nicht erkennen lassen, ob und inwiefern sie die in der belgischen Beschwerde angeführten Punkte für relevant hält oder beabsichtigt, daraus Konsequenzen zu ziehen. Insbesondere wurde die Bundesrepublik Deutschland bislang (Stand: 31. Mai 2013) nicht zur Stellungnahme aufgefordert.

26. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass in Deutschland gegenüber Belgien und Dänemark aufgrund von niedrigen Lohnkosten durch den Einsatz von osteuropäischen Arbeitskräften um etwa 80 Prozent billiger geschlachtet werden kann?

Die Einschätzung teilt die Bundesregierung nicht. Modellrechnungen zeigen, dass selbst bei relativ großen Unterschieden bei den Lohnkosten eine Differenz bei den Schlachtkosten in dieser Größenordnung unrealistisch ist. Darüber hinaus wird auf die Ausführungen zu Frage 23 verwiesen.

27. Wie viele tote sowie lebende Tiere wurden von 2005 bis heute jährlich zur Schlachtung bzw. Zerlegung aus dem Ausland importiert (bitte nach Tierart, Jahren und Herkunftsland aufschlüsseln)?

Die Anzahl an lebenden Tieren, die zur Schlachtung nach Deutschland importiert wurden, ist nach Daten der Außenhandelsstatistik des Statistischen Bundesamtes in der folgenden Tabelle nach Tierarten, Jahren und Ursprungsländern zusammengestellt. Demnach wurden im Jahr 2012 rund 38 700 Schlachtrinder, rund 4,6 Millionen Schlachtschweine, rund 58 300 Schlachtschafe und -ziegen sowie rund 36,5 Millionen Stück Schlachtgeflügel importiert. Die Importe stammen fast ausschließlich aus benachbarten EU-Mitgliedstaaten. Darüber hinaus wird auch Fleisch zur Zerlegung importiert (vgl. <http://berichte.bmelv-statistik.de/AHB-0033110-2012.pdf>). Wie viele Tiere dafür im Ausland geschlachtet wurden, lässt sich nicht konkret ermitteln.

## Deutsche Einfuhr von lebenden Schlachttieren

Tierart Partnerland	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012 (vorläufig)
Schlachtrinder (Anzahl)	53.852	68.807	74.693	77.291	95.128	76.226	56.793	38.704
davon aus								
EU-27 insgesamt	53.852	68.807	74.693	77.291	95.126	76.226	56.778	38.704
Tschechische Republik	10.558	13.241	17.045	17.192	14.494	10.250	13.028	15.063
Luxemburg	3.285	5.771	6.050	6.085	6.367	7.737	10.565	6.239
Niederlande	16.867	17.469	5.527	6.126	3.335	17.150	11.698	4.541
Österreich	2.396	1.525	296	1.608	1.804	2.190	2.166	3.753
Frankreich	376	291	2.235	6.268	18.164	8.129	14.875	3.150
Belgien	12.153	16.502	17.980	31.546	47.712	28.501	2.840	2.269
Spanien	209	0	0	31	0	0	0	1.901
Italien	333	19	0	3	260	99	0	887
Dänemark	520	4.747	11.475	358	865	532	1.013	349
Lettland	0	0	85	324	200	277	349	228
Polen	7.080	7.850	13.125	7.376	1.825	414	173	186
Ungarn	0	75	118	60	0	947	71	101
Irland	0	0	0	0	0	0	0	37
Estland	35	0	250	0	0	0	0	0
Litauen	20	40	34	93	0	0	0	0
Slowakei	20	1.275	178	0	0	0	0	0
Rumänien	0	2	295	221	100	0	0	0
Drittländer insgesamt	0	0	0	0	2	0	15	0
Schlachtschweine (Anzahl)	2.884.282	3.769.359	4.316.746	4.733.150	5.051.761	5.038.099	4.645.514	4.615.110
davon aus								
EU-27 insgesamt	2.884.196	3.769.359	4.316.746	4.733.150	5.051.606	5.038.098	4.645.507	4.615.103
Niederlande	2.233.780	3.036.237	3.267.942	3.724.752	3.737.249	4.014.511	4.062.302	4.099.283
Belgien	45.981	48.517	37.250	77.571	61.146	47.256	88.306	235.007
Dänemark	433.696	472.586	822.314	780.070	1.110.299	796.452	356.494	187.786
Frankreich	63.902	93.243	67.310	70.248	84.008	81.022	63.620	54.580
Luxemburg	15.235	9.261	8.840	11.520	8.698	16.872	15.388	14.249
Tschechische Republik	37.759	45.636	65.480	33.291	14.491	39.169	38.237	10.939
Schweden	8.454	11.388	15.440	16.494	14.016	19.683	16.491	7.384
Ungarn	567	233	2.509	1.244	1.166	9.895	1.370	4.024
Spanien	16.134	10.005	3.625	1.635	210	396	0	1.177
Polen	6.554	380	949	472	0	0	0	592
Österreich	18.114	22.910	16.774	2.024	3.002	5.630	283	80
Italien	1.838	0	0	2.234	4.226	348	0	2
Slowakei	340	11.766	8.313	1.919	9.452	6.864	3.016	0
Vereinigtes Königreich	1.044	645	0	0	0	0	0	0
Irland	798	6.394	0	0	0	0	0	0
Finnland	0	0	0	9.626	3.643	0	0	0
Litauen	0	158	0	0	0	0	0	0
Slowenien	0	0	0	50	0	0	0	0
Drittländer insgesamt	86	0	0	0	155	1	7	7
Schlachtschafe u. -ziegen (Anzahl)	27.457	87.591	80.831	58.432	57.669	38.777	55.943	58.293
davon aus								
EU-27 insgesamt	27.441	87.587	80.823	58.432	57.618	38.777	55.930	58.247
Niederlande	6.358	30.450	30.725	17.845	13.120	14.252	24.056	23.974
Irland	0	0	0	743	14.350	7.764	7.289	10.015
Österreich	992	1.202	297	794	1.395	2.371	8.879	8.849
Spanien	5.333	5.372	6.370	3.248	3.883	4.903	2.489	5.414
Frankreich	5.284	10.066	6.294	4.150	3.894	1.075	4.524	2.520
Vereinigtes Königreich	2.132	17.927	1.343	6.602	5.903	439	3.590	2.365
Rumänien	320	1.694	13.276	4.563	4.100	3.241	0	1.300
Tschechische Republik	0	2.693	2.821	4.900	3.013	1.120	619	1.207
Estland	0	0	0	2.522	2.869	1.429	1.094	1.022
Polen	280	6.637	10.472	4.051	2.670	1.205	900	791
Dänemark	6.623	8.150	5.674	6.948	1.950	480	1.069	713
Luxemburg	8	1.057	0	0	0	22	0	77
Italien	0	0	1.255	1.062	471	472	1.421	0
Griechenland	0	0	170	0	0	4	0	0
Belgien	111	2.339	2.126	1.004	0	0	0	0
Drittländer insgesamt	16	4	8	0	51	0	13	46
Schlachtgeflügel (in 1 000)	10.525,4	11.276,1	25.752,6	33.989,8	37.045,0	24.703,2	30.397,9	36.484,1
davon aus								
EU-27 insgesamt	10.455,3	11.231,2	25.672,4	33.915,8	36.896,3	24.427,1	29.847,6	35.954,5
Dänemark	1.214,2	780,8	2.046,7	1.563,5	1.502,6	653,8	2.423,5	12.257,6
Niederlande	4.512,6	5.223,2	10.368,2	14.127,9	10.877,9	8.213,3	9.642,9	8.922,6
Tschechische Republik	2.140,7	2.652,2	8.870,6	13.603,6	16.521,4	9.968,6	11.353,7	8.817,1
Frankreich	2.198,1	2.201,2	3.393,6	3.005,6	2.921,6	2.595,7	3.713,0	2.994,2
Polen	129,4	41,9	567,5	1.106,0	4.435,3	1.338,0	1.574,8	1.845,7
Österreich	240,9	274,5	410,7	423,6	481,5	1.097,6	794,8	710,6
Belgien	18,1	32,8	8,6	40,3	112,0	317,5	213,0	252,7
Ungarn	1,2	14,2	6,3	45,3	44,1	242,6	77,5	88,8
Vereinigtes Königreich	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	54,4	42,2
Schweden	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	20,3
Spanien	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2,9
Italien	0,0	10,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Drittländer insgesamt	70,0	44,9	80,2	74,0	148,6	276,1	550,3	529,6
Schweiz	70,0	44,9	80,2	74,0	148,6	276,1	550,3	529,6

Quelle: Statistisches Bundesamt

## Kontrollen, Verstöße und Bußgelder

28. Wie viele Kontrollen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2010 bis heute jährlich in der Schlachtbranche durch welche Behörden durchgeführt (bitte nach Unternehmen mit und ohne Werkvertragskontingente differenzieren)?

Der Arbeitsbereich Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung (FKS) hat in den Jahren 2010 bis 2012 in der Schlachtbranche Prüfungen wie folgt durchgeführt.

Jahr	Arbeitgeberprüfungen	Personenbefragungen
2010	430	5 098
2011	292	2 346
2012	665	9 557

Eine Differenzierung nach Unternehmen mit und ohne Werkvertragskontingent ist nicht möglich.

Die Träger der Rentenversicherung prüfen nach § 28p Absatz 1 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) bei Arbeitgebern insbesondere die Richtigkeit von Beitragszahlungen und die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten, die die Arbeitgeber im Zusammenhang mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag zu erfüllen haben, mindestens alle vier Jahre. Die Prüfung beschränkt sich regelmäßig auf Stichproben (§ 11 Absatz 1 der Beitragsverfahrensverordnung – BVV). Außerhalb des Vier-Jahres-Rhythmus erfolgen sogenannte Ad-hoc-Prüfungen, insbesondere wegen der Eröffnung von Insolvenzverfahren, Betriebsschließungen sowie nach § 321 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) im Rahmen der Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit. Statistiken, die die jährlichen Beitragsnacherhebungen branchenspezifisch separat erfassen, werden nicht geführt. Auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 10, 11 und 12 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Bundestagsdrucksache 17/3013), in der u. a. die Anzahl der insgesamt durchgeführten Prüfungen der Träger der Rentenversicherung benannt wird, wird ergänzend hingewiesen.

Im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung hat die für die Schlachtbranche zuständige Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN) die nachfolgend aufgeführten Prüfungen durchgeführt; seit dem Jahr 2012 werden die Prüfungen grundsätzlich durch die Deutsche Rentenversicherung vorgenommen. Bei den in der Tabelle aufgeführten Prüfungen mit Beanstandung handelte es sich überwiegend um falsche Entgeltzuordnungen zu den unfallversicherungsspezifischen Gefahrklassen. Eine Differenzierung nach Unternehmen mit und ohne Werkvertragskontingent spielt nach Angaben der BGN in der Fleischwirtschaft keine Rolle mehr. Bei den Prüfungen wurden regelmäßig nur Unternehmen aus EU-Mitgliedsstaaten angetroffen, die kein Kontingent benötigen. Die Altfälle vor dem EU-Beitritt der „MOE-Staaten“ sind bei der BGN inzwischen abgearbeitet.

Prüfungen BGN Bereich Fleischwirtschaft seit 2010			
Jahr	Geprüfte Betriebe	ohne Beanstandung	mit Beanstandung
2010	204	120	84
2011	214	118	96
2012	13	13	0
Gesamt	431	251	180

Die Bundesagentur für Arbeit kann, soweit die Durchführung des AÜG betroffen ist, die Frage 28 nicht beantworten, da die Statistik nicht ausweist, welche der geprüften Verleiher entweder selbst der Fleisch-Branche zugehören (Mischbetriebe) oder in diese überlassen (Zeitarbeitsunternehmen, die nicht der Schlachtbranche angehören).

Die Bundesregierung verfügt im Bereich des Arbeitsschutzes nicht über unmittelbare eigene Erkenntnisse zu den durchgeführten Kontrollen in der Schlachtbranche und zu den diese durchführenden Behörden. Die Kontrolle der Einhaltung von Arbeitsschutzmaßnahmen in der Schlachtbranche ist Aufgabe der Länder (Artikel 30 und 83 des Grundgesetzes, § 21 des Arbeitsschutzgesetzes). Die Länder nehmen diese Aufgabe als „eigene Angelegenheit“ wahr (Artikel 83 des Grundgesetzes).

29. Wie viele Verstöße wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2010 bis heute jährlich in der Schlachtbranche festgestellt, und in welcher Höhe wurden Bußgelder bzw. Freiheitsstrafen verhängt (bitte nach Verstößen und Unternehmen mit und ohne Werkvertragskontingente differenzieren)?

Die FKS hat in den Jahren 2010 bis 2012 bei der Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung in der Schlachtbranche Verstöße wie folgt festgestellt:

Jahr	abgeschlossene Ermittlungsverfahren wegen Ordnungswidrigkeiten	abgeschlossene Ermittlungsverfahren wegen Straftaten
2010	378	177
2011	245	412
2012	294	171

Hierbei wurden Geldbußen, Geldstrafen und Freiheitsstrafen in folgender Höhe festgesetzt bzw. verhängt:

Jahr	Summe der festgesetzten Geldbußen in Euro	Summe der Geldstrafen aus Urteilen und Strafbefehlen in Euro	Summe der erwirkten Freiheitsstrafen in Jahren
2010	969 336	63 350	27
2011	189 698	49 230	20
2012	136 748	94 550	19

Eine Differenzierung nach Unternehmen mit und ohne Werkvertragskontingent ist nicht möglich.

Im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung hat die für die Schlachtbranche zuständige Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN) in den Jahren 2010 bis 2012 in insgesamt 483 Fällen Bußgelder in einer Gesamthöhe von 98 200 Euro festgesetzt; Grund war die Nichteinreichung von Lohnnachweisen durch den Arbeitgeber.

Bußgelder BGN Bereich Fleischwirtschaft seit 2010		
Jahr	Anzahl	Betrag
2010	173	34 860,00 €
2011	163	33 260,00 €
2012	147	30 080,00 €
Gesamt	483	98 200,00 €



Zur Differenzierung nach Unternehmen mit und ohne Werkvertragskontingent wird auf die Antwort zu Frage 28 verwiesen.

Die Bundesagentur für Arbeit kann, soweit die Durchführung des AÜG betroffen ist, die Frage 29 nicht beantworten, da die Statistik nicht ausweist, welche der geprüften Verleiher entweder selbst der Fleisch-Branche zugehören (Mischbetriebe) oder in diese überlassen (Zeitarbeitsunternehmen, die nicht der Schlachtbranche angehören).

Die Bundesregierung verfügt nicht über unmittelbare eigene Erkenntnisse zu festgestellten Verstößen und verhängten Bußgeldern bzw. Freiheitsstrafen in der Schlachtbranche. Die Kontrolle der Einhaltung von Arbeitsschutzmaßnahmen in der Schlachtbranche ist Aufgabe der Länder (Artikel 30 und 83 des Grundgesetzes, § 21 des Arbeitsschutzgesetzes). Die Länder nehmen diese Aufgabe als „eigene Angelegenheit“ wahr (Artikel 83 des Grundgesetzes).

30. Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung die in der Schlachtbranche durch Kontrollen nachgeforderten Steuern bzw. Sozialversicherungsbeiträge seit 2010 bis heute jährlich (bitte nach Unternehmen mit und ohne Werkvertragskontingent differenzieren)?

Die Nacherhebung von Steuern bzw. Sozialversicherungsbeiträgen erfolgt durch die Landesfinanzbehörden und die Rentenversicherungsträger. Da die FKS von dort regelmäßig keine Mitteilung über – durch Kontrollen – nacherhobene Steuern und Sozialversicherungsbeiträge erhält, liegen entsprechende Daten nicht vor.

Statistiken, die die jährlichen Beitragsnacherhebungen branchenspezifisch separat erfassen, werden von der Deutschen Rentenversicherung nicht geführt. Auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 10, 11 und 12 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Bundestagsdrucksache 17/3013), in der u. a. die Anzahl der insgesamt durchgeführten Prüfungen der Träger der Rentenversicherung benannt wird, wird ergänzend hingewiesen.

Im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung hat die für die Schlachtbranche zuständige Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN) in den Jahren 2010 bis 2012 Beiträge in folgender Höhe nachgefordert:

Jahr	Betrag
2010	1 625 333,57 €
2011	874 101,53 €
2012	2 114 370,14 €
Gesamt	4 613 805,24 €

Die Nachforderungen resultieren überwiegend aus Vorgängen mit Schwarzarbeitsbezug (Scheinselbständigkeit, illegale Arbeitnehmerüberlassung, Scheinentsendung, Lohnsplitting). Die genannten Summen beziehen sich auf die Beitragsfestsetzungen in den genannten Jahren, wobei sich die Verstöße zum Teil bereits vor dem maßgeblichen Zeitraum ereignet haben, in ihm aber erst aufgedeckt bzw. bescheidmäßig entschieden wurden.

Zur Differenzierung nach Unternehmen mit und ohne Werkvertragskontingent wird auf die Antwort zu Frage 28 verwiesen.

31. Wie lange dauerte es 2012 durchschnittlich, bis andere Mitgliedstaaten der EU Anfragen aus Deutschland im Hinblick auf die A1- bzw. E101-Bescheinigungen beantworteten, und welche Maßnahmen plant die Bundesregierung oder die Europäische Kommission, um die Beantwortungsdauer weiter zu verkürzen?

Im Jahr 2012 vergingen durchschnittlich drei bis vier Monate, bis die ausländischen Sozialversicherungsträger Anfragen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung, der Deutschen Rentenversicherung sowie der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung beantwortet haben. Die Bundesregierung drängt in der zuständigen Verwaltungskommission sowie in konkreten Einzelfällen auf eine Beschleunigung der Verfahren. Die Europäische Kommission hat nach einer ersten Evaluierung des neuen Verfahrens nach dem Beschluss Nr. A1 entschieden, dass vor einer Änderung zunächst weitere Erfahrungen gesammelt werden sollten.

32. Wie viele der in anderen Mitgliedstaaten der EU ausgestellten A1- bzw. E101-Bescheinigungen haben sich 2012 als fehlerhaft erwiesen, und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung daraus?

Im Jahr 2012 haben sich 3 041 von insgesamt 169 305 in diesem Jahr bei der Datenbank der Deutschen Rentenversicherung in Würzburg registrierten ausländischen Entsendebescheinigungen als fehlerhaft erwiesen. Hierbei handelt es sich jedoch überwiegend um formale Fehler bzw. unvollständige Angaben zur entsandten Person oder zum entsendenden Unternehmen. Darüber hinaus liegen keine statistischen Erkenntnisse über die Zahl fehlerhafter Bescheinigungen vor.

EEG-Umlage

33. Wie viele Betriebe aus der Schlachtbranche sind derzeit von der EEG-Umlage befreit, und mit welcher Begründung (bitte nach Bundesländern differenzieren)?

Im Jahr 2013 profitieren aus der Branche 10.1 bis 10.13 (Schlachten und Fleischverarbeitung) nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, WZ 2008 von der Besonderen Ausgleichsregelung ([www.bafa.de/bafa/de/energie/besondere\\_ausgleichsregelung\\_eeg/publikationen/index.html](http://www.bafa.de/bafa/de/energie/besondere_ausgleichsregelung_eeg/publikationen/index.html)) 54 Unternehmen. Ein Unternehmen ist dabei sowohl in Brandenburg als auch in Sachsen-Anhalt ansässig.

Bundesland	Anzahl der Unternehmen
Niedersachsen	20
Baden-Württemberg	4
Mecklenburg-Vorpommern	3
Schleswig-Holstein	3
Thüringen	4
Nordrhein-Westfalen	5
Brandenburg	4
Bayern	7
Sachsen-Anhalt	2
Hessen	1
Sachsen	2

Diese Unternehmen haben die für die Begrenzung ihrer EEG-Umlage erforderlichen Tatbestandsmerkmale der §§ 40 ff. des Erneuerbare-Energien-Gesetzes erfüllt. Dies sind insbesondere eine Stromverbrauchsmenge im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr von mindestens 1 Gigawattstunde und ein Verhältnis der vom Unternehmen zu tragenden Stromkosten zur Bruttowertschöpfung von mindestens 14 Prozent.

Der Bundesregierung liegen keine Angaben vor, wie viele Betriebe aus der Schlachtbranche das Eigenstromprivileg, das eine Befreiung von der EEG-Umlage vorsieht, nutzen.

34. Wie hoch war die durch die Befreiung von der EEG-Umlage von Betrieben der Schlachtbranche eingesparte Summe von 2010 bis heute jährlich?

Die Ersparnis durch die Inanspruchnahme der Besonderen Ausgleichsregelung ist folgender Tabelle zu entnehmen:

Begrenzungsjahr	Jahr, das Grundlage für die Berechnung der eingesparten Summe ist	Ersparnis in €
2010	2008	719 283,72 €
2011	2009	3 292 494,33 €
2012	2010	6 025 642,43 €
2013	2011	27 184 740,00 €

Die Unternehmen müssen im Jahr vor der Begrenzung ihrer EEG-Umlage die im vor der Antragstellung liegenden Geschäftsjahr verbrauchten Strommengen dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zur Prüfung der Tatbestandsmerkmale der §§ 40 ff. des Erneuerbare-Energien-Gesetzes übermitteln. Diese Strommengen wurden hier der Berechnung der Einsparungen zugrunde gelegt. Zur Höhe der tatsächlichen Einsparungen im Begrenzungsjahr liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

35. Trifft es zu, dass der Einsatz von Leiharbeitskräften und Werkvertragsbeschäftigten in der Schlachtbranche dazu beiträgt, leichter die Bedingungen zur Befreiung von der EEG-Umlage zu erfüllen, weil diese Kosten als Sach- und nicht als Personalkosten verbucht werden?

Wenn ja, welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Bundesregierung daraus, dass durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG ein Anreiz gesetzt wird, Leiharbeitskräfte und Werkvertragsbeschäftigte in der Schlachtbranche einzusetzen, und sieht die Bundesregierung deswegen Handlungsbedarf?

Wenn nein, warum nicht?

Mit dem EEG 2003 wurde die Anspruchsvoraussetzung des Verhältnisses der Stromkosten zur Bruttowertschöpfung bei der Besonderen Ausgleichsregelung eingeführt. Bei der Ermittlung der Bruttowertschöpfung sind nach der Systematik der Fachserie 4, Reihe 4.3 des Statistischen Bundesamtes die Kosten für Zeitarbeiter und durch andere Unternehmen ausgeführte Lohnarbeiten anders als die Kosten der eigenen Beschäftigten ansatzfähig. Allein aufgrund der Regelung kann die Bundesregierung derzeit nicht valide einschätzen, ob Unternehmen tatsächlich verstärkt Zeitarbeiter einsetzen, um die Voraussetzungen der Besonderen Ausgleichsregelung zu erfüllen. Dieser Frage soll im Rahmen der Erstellung des EEG-Erfahrungsberichts nachgegangen werden. In diesem Rahmen wird die Bundesregierung auch entscheiden, ob Handlungsbedarf besteht.

